



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0759 Status: öffentlich Datum: 30.04.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.05.2014	Kreisausschuss			
10.07.2014	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Kreistagsvorsitzende Abg. Helberg hatte in der Kreistagssitzung am 02.10.2013 ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Fraktionen und der Verwaltung über die künftige Behandlung von Anträgen im Kreistag angeregt.

Das Verfahren bei der Beratung von Sachanträgen ist in § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung aktuell wie folgt geregelt:

(4) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Zur Beschleunigung des Verfahrens können Anträge auch direkt zur Beratung im Kreisausschuss oder im zuständigen Ausschuss nach § 23 Abs. 2 gestellt werden.

Bei dem Gespräch mit dem Kreistagsvorsitzenden sowie Vertretern der im Kreistag vertretenen Fraktionen am 12.03.2014 wurden die vom Kreistagsvorsitzenden vorgelegten Formulierungsvorschläge für eine mögliche Änderung der Geschäftsordnung erörtert.

Auf dieser Grundlage ist Einvernehmen für folgende Regelung erzielt worden:

Für die erstmalige Begründung eines Antrages, der zuvor nicht in den Ausschüssen beraten worden ist, beträgt die Redezeit 5 Minuten. Danach soll je ein Sprecher der Gruppen/Fraktionen des Kreistages die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten. Unter angemessener Berücksichtigung der Gruppen- bzw. Fraktionsstärke beträgt die Redezeit bis zu 5 Minuten. Bei Abgeordneten, die keiner Gruppe/Fraktion angehören beträgt die Redezeit 3 Minuten.

Es bestand Einvernehmen, dass § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend geändert werden soll.

Beschlussvorschlag:

§ 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) erhält folgende Fassung:

(4) Nach der Begründung eines schriftlichen Antrages, der zuvor nicht in den Ausschüssen beraten worden ist, erhält je ein/e Sprecher/in der Gruppen/Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme in Abweichung von § 11 Abs. 7 und 8 der Geschäftsordnung unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke. Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Dabei wird die Zeit zur Begründung der Gruppe/Fraktion angerechnet, aus der der Antrag gestellt worden ist. Fraktionslosen Abgeordneten stehen für die Stellungnahme bis zu 3 Minuten zu. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.

Luttmann